

11.11.05**Empfehlungen
der Ausschüsse****R**zu **Punkt ...** der 817. Sitzung des Bundesrates am 25. November 2005

Verfahren vor dem BundesverfassungsgerichtDer **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,

in den folgenden beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da bei diesen keine Umstände ersichtlich sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen:

- a) Aussetzungs- und Vorlagebeschluss
des Finanzgerichts Münster vom 13. Juli 2005
- 10 K 6837/03 E -
zur verfassungsrechtlichen Prüfung, ob § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b EStG in der für die Veranlagungszeiträume 1994 bis 1996 maßgeblichen Fassung des Einkommensteuergesetzes vom 7. September 1990 mit Artikel 3 GG vereinbar ist, soweit er bestimmt, dass Veräußerungen von Wertpapieren als Spekulationsgeschäfte steuerlich zu erfassen sind

- 2 BvL 12/05 -

...

- b) Aussetzungs- und Vorlagebeschluss
des Finanzgerichts Köln vom 24. August 2005
- 14 K 6187/04 -
zur verfassungsrechtlichen Prüfung, ob § 23 Abs. 1
Satz 1 Nr. 1 Satz 1 i.V.m. § 52 Abs. 39 Satz 1 EStG
i.d.F. des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002
vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) insoweit ver-
fassungswidrig ist, als danach private Grundstücks-
veräußerungsgeschäfte, die nach dem 31. Dezem-
ber 1998 erfolgen und bei denen zu diesem Stichtag
die zuvor geltende Spekulationsfrist von zwei Jahren
bereits abgelaufen war, ohne Übergangsregelung der
Einkommensteuer unterworfen werden

- 2 BvL 13/05 -